Amt für Kommunikation
17. Mai 2011
ERL.

An das
Amt für Kommunikation
Kirchstrasse 10
9490 Vaduz

Vaduz, 16.05.2011

Sonderregulierung Markt M7

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.05.2011, das Sie uns zu einer beschränkten zusätzlichen nationalen Konsultation zu den Mobilterminierungsmärkten (M7) haben zukommen lassen.

Wir erlauben uns, Ihnen zu diesem Schreiben innert offener Frist die nachstehende Stellungnahme zukommen zu lassen, die wir in die folgenden drei Punkte gliedern.

1. Wir hätten uns im Konsultationsdokument vom 05.05.2011 einen Hinweis darauf gewünscht, dass das AK die endgültige Fassung der Marktanalyse am 26.04.2011 auf der Website der ESA bereits publiziert hat. Dies nur schon im Interesse der Transparenz, zu der das AK aufgrund von Art. 5 Abs. 2 Bst. b KomG verpflichtet ist. Nachdem das Konsultationsverfahren nach Art. 24 Abs. 2 KomG am 05.05.2011 schon längst begonnen worden war, fragen wir uns, welche faktische und/oder rechtliche Relevanz die beschränkte zusätzliche nationale Konsultation von diesem Tage noch haben sollte.

2. Zu der am 26.04.2011 auf der Website der ESA publizierten Marktanalyse ist uns kein rechtliches Gehör gewährt worden. Der guten Ordnung halber wird dies an dieser Stelle gerügt.

3. Die vom AK in Aussicht genommene dritte Variante eines Gleitpfads der Entgeltregulierung sieht an ihrem Ende ein Terminierungsentgelt per 01.01.2013 in einer Höhe von CHF 0,0765/Min. vor. Dieser Betrag ist der in der Schweiz per Anfang 2013 geltende Referenzwert, auf den sich das AK bei seinem *Benchmarking* bezieht.

   Von diesem Wert behauptet das AK Kostenorientierung auch in Liechtenstein.

   Dieser Behauptung steht allerdings entgegen, dass das AK – entgegen seiner Ankündigung in den ersten beiden Phasen des Konsultationsverfahrens – einen Zuschlag („*Mark-*

up") auf diesen Referenzwert nicht mehr zur Anwendung bringen will; dies, obwohl es die (erheblichen) Kostennachteile der liechtensteinischen Mobilfunkbetreiber im Verhältnis zu ihrer Konkurrenz aus der Schweiz nach wie vor anerkennt.

In der ersten Phase hatte das AK, aus diesem Grund, noch einen *Mark-up* von 9,1% vorgesehen, in der zweiten einen solchen von 21%; und in beiden Fällen auf einen jeweils höheren Referenzwert bezogen. Dies, um den (erheblichen) Kostennachteilen der liechtensteinischen Mobilfunkbetreiber zu entsprechen.

Der Verzicht auf einen solchen Zuschlag in dem nunmehr in Aussicht genommenen Gleitpfad stellt eine weitere Inländerdiskriminierung dar. Zudem kann man auf den ersten Blick erkennen, dass es sich beim Referenzwert von CHF 0,0765/Min. *ohne* einen *Mark-up* gezwungenermassen um ein *(Terminierungs-)Entgelt unter Kosten* handelt; und zwar auch nach jenen Kategorien des AK, die in den ersten beiden Phasen des Konsultationsverfahrens ins Feld geführt worden waren. Beides ist verfassungswidrig (Art. 31 Abs. 1 LV; Art. 36 LV).

Davon abgesehen wiederholen wir unseren Einwand, dass uns eine umfassende Rechtfertigung unserer Entgelte i.S.v. Art. 38 Abs. 2 VKND vom AK nach wie vor zu Unrecht verunmöglicht wird. Ohne eine solche, uns in einem dritten Prozessschritt gewährte Möglichkeit ist ein Vorgehen im Sinne des vierten Satzes (Prozessschrittes) von Art. 38 Abs. 2 VKND *unzulässig*; d.h. verfassungs-, gesetz- und verordnungswidrig.

So eine Vorgehensweise ist zudem richtlinienwidrig, was sich aus einer logisch-systematischen Auslegung von Art. 38 Abs. 2 VKND ohne weiteres ergibt: Der im letzten Satz von Art. 13 Abs. 2 der Zugangsrichtlinie enthaltene Verweis auf *Benchmarking* ist in Art. 38 Abs. 2 VKND ausdrücklich (und mit gutem Grund) nur im Sinne eines *vierten Prozessschrittes* enthalten, zu dem es erst dann kommen darf, wenn die ersten drei Prozessschritte von Art. 38 Abs. 2 VKND in der Reihenfolge dieser Prozessschritte vollzogen worden sind; so wie dies in Österreich bei einer grundsätzlich gleichen Rechtlage gehandhabt wird.

Zu einem Rückgriff auf *Benchmarking* darf es nach dem Willen des Gesetzgebers also nicht etwa von Anfang an, sondern erst dann kommen, wenn es dem in Frage stehenden Unternehmen ermöglicht worden ist, eine umfassende Rechtfertigung seiner Kostenrechnung vorzulegen. Eine solche Möglichkeit ist uns – wie oben erwähnt und seit Januar 2008 nun schon zum wiederholten Male releviert – wider den (Prozess-)Ablauf von Art. 38 Abs. 2 VKND noch nicht eingeräumt worden.

Im Übrigen verweisen wir zur Notwendigkeit einer rechtlich richtigen Auslegung von Art. 38 VKND auf Abschnitt II. unserer Stellungnahme vom 02.11.2010. Den vom AK in Aussicht genommenen Gleitpfad lehnen wir als rechtswidrig ab.

Abschliessend wiederholen wir die von uns bisher gestellten Anträge und erhoffen uns nach wie vor, dass i.S. Entgeltregulierung eine grössenverträgliche und verhältnismässige Lösung gefunden wird, die den tatsächlichen Marktverhältnissen (Kostenstrukturen; Mengengerüste; Kundenzahlen etc.) der liechtensteinischen Mobilfunkbetreiber entspricht, einem eigenständigen liechtensteinischen Mobilfunkmarkt nicht entgegen steht und ein Marktversagen zum Nachteil der Kunden verhindert.

Mit freundlichen Grüssen

Mobilkom Liechtenstein AG

[redacted]

Mag. Michael Ammann
Geschäftsführer